

# Zivilprozessrecht

## Verfahrensarten – Studienliteratur (Auswahl)

Streitiges Verfahren	Exekutionsverfahren	Insolvenzverfahren	Außerstreitverfahren
<b>Ballon/Nunner-Krautgasser/Schneider</b> , Einführung in das Zivilprozessrecht <sup>13</sup> (2018)	<b>Neumayr/Nunner-Krautgasser</b> , Exekutionsrecht <sup>4</sup> (2018)	<b>Buchegger</b> , Insolvenzrecht <sup>3</sup> (2017)	<b>Roth</b> , Außerstreitverfahrensrecht <sup>6</sup> (2019)
<b>Dolinar/Roth</b> , Zivilprozessrecht <sup>16</sup> (2019)	<b>Rechberger/Oberhammer</b> , Exekutionsrecht <sup>5</sup> (2009)	<b>Dellinger/Oberhammer/Koller</b> , Insolvenzrecht <sup>4</sup> (2018)	<b>Mayr/Fucik</b> , Einführung in die Verfahren außer Streitsachen <sup>2</sup> (2019)
<b>Kodek/Mayr</b> , Zivilprozessrecht <sup>5</sup> (2021)	<b>Roth</b> , Exekutions- und Insolvenzrecht <sup>12</sup> (2022)	<b>Rechberger/Seeber/Thurner</b> , Insolvenzrecht <sup>3</sup> (2018)	<b>Neumayr</b> , Außerstreitverfahren <sup>8</sup> (2021)
<b>Neumayr</b> , Zivilprozessrecht 1, 2 und 3 <sup>10</sup> (2021)	<b>Seiser</b> , Exekutionsrecht <sup>13</sup> (2021)	<b>Roth</b> , Exekutions- und Insolvenzrecht <sup>12</sup> (2022)	
	<b>Rechberger/Simotta</b> , Zivilprozessrecht <sup>9</sup> (2017)		
	<b>Roth</b> , Zivilprozessrecht <sup>3</sup> (2020)		

## Casebooks

- Buchegger/Roth**, Zivilprozessrecht. Sammlung kommentierter Fälle<sup>5</sup> (2018)  
**Graf-Schimek/Koller**, Casebook Zivilverfahrensrecht<sup>4</sup> (2019)



# **I. Erkenntnisverfahren**



# Streitbeilegung

<b>Eigenmachtverbot</b> (§ 19 Satz 2, § 344 ABGB)	<b>Zivilrechts-Mediation</b> (ZivMediatG 2003)	<b>Schlichtungsverfahren</b> obligatorischer (§ 364 Abs 3 ABGB iVm Art III ZivRÄG 2004, § 8 VerG) oder freiwilliger (Verbraucherstreitigkeiten nach dem AStG) Schlichtungsversuch vor einem Zivilprozess
nur ausnahmsweise <b>Selbsthilfe</b> mit nachfolgendem Rechtfertigungs- prozess (einstweilige Verfügung und/oder Rechtfertigungsklage)	Mediator fördert Parteiengange- spräche zur Konfliktlösung in Zivilsachen → Vergleiche aller Art	
<b>Zivilrechtlicher Vergleich</b> (§ 1380 ABGB)	<b>Prätorischer Vergleich</b> (§ 433 ZPO)	<b>Vollstreckbarer Notariatsakt</b> (§ 3 NO) statt eines Zivilprozesses mit Unterwerfungsklausel Exekutionstitel
statt eines Zivilprozesses kein Exekutionstitel	voreinem Zivilprozess Exekutionstitel	

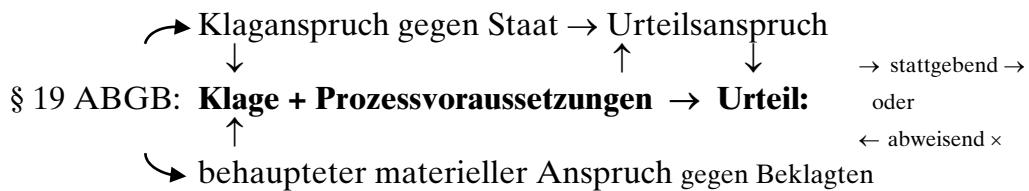
<b>Schiedsvertrag → Schiedsverfahren</b> (§§ 577 ff ZPO)	<b>Prozessvergleich</b> (§ 204 ZPO)	<b>Vollstreckbarer Notariatsakt</b> (§ 3 NO) statt eines Zivilprozesses mit Unterwerfungsklausel Exekutionstitel
statt eines staatlichen Zivilprozesses Schiedsurteil oder Schiedsvergleich Exekutionstitel	in einem Zivilprozess Exekutionstitel	

# Klaganspruch – Urteilsanspruch

## § 19 Satz 1 ABGB:

Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen.

In streitigen Zivilsachen heißt die „Beschwerde“ **Klage**, und die hierfür bestimmten „Behörden“ sind die **Landes- und Bezirksgerichte** (§ 1 JN).



## Anspruchsverzicht

- **Verzicht auf den Klaganspruch = Klageverzicht**

Der Berechtigte kann auf seinen Klaganspruch verzichten – sowohl während eines Prozesses als auch vor einem Prozess. Während eines Prozesses geschieht dies gewöhnlich in der Weise, dass er die Klage unter Anspruchsverzicht zurücknimmt. Dieser Klageverzicht bedeutet einen Rechtsschutzverzicht und nimmt dem Berechtigten das Rechtsschutzinteresse. Das Rechtsschutzinteresse ist aber eine Prozessvoraussetzung. Brächte der Verzichtende dennoch eine (neuerliche) Klage ein, so müsste diese mit Beschluss als unzulässig zurückgewiesen werden (§ 237 Abs 4 ZPO).

- **Verzicht auf den materiellen Anspruch = Erlassvertrag**

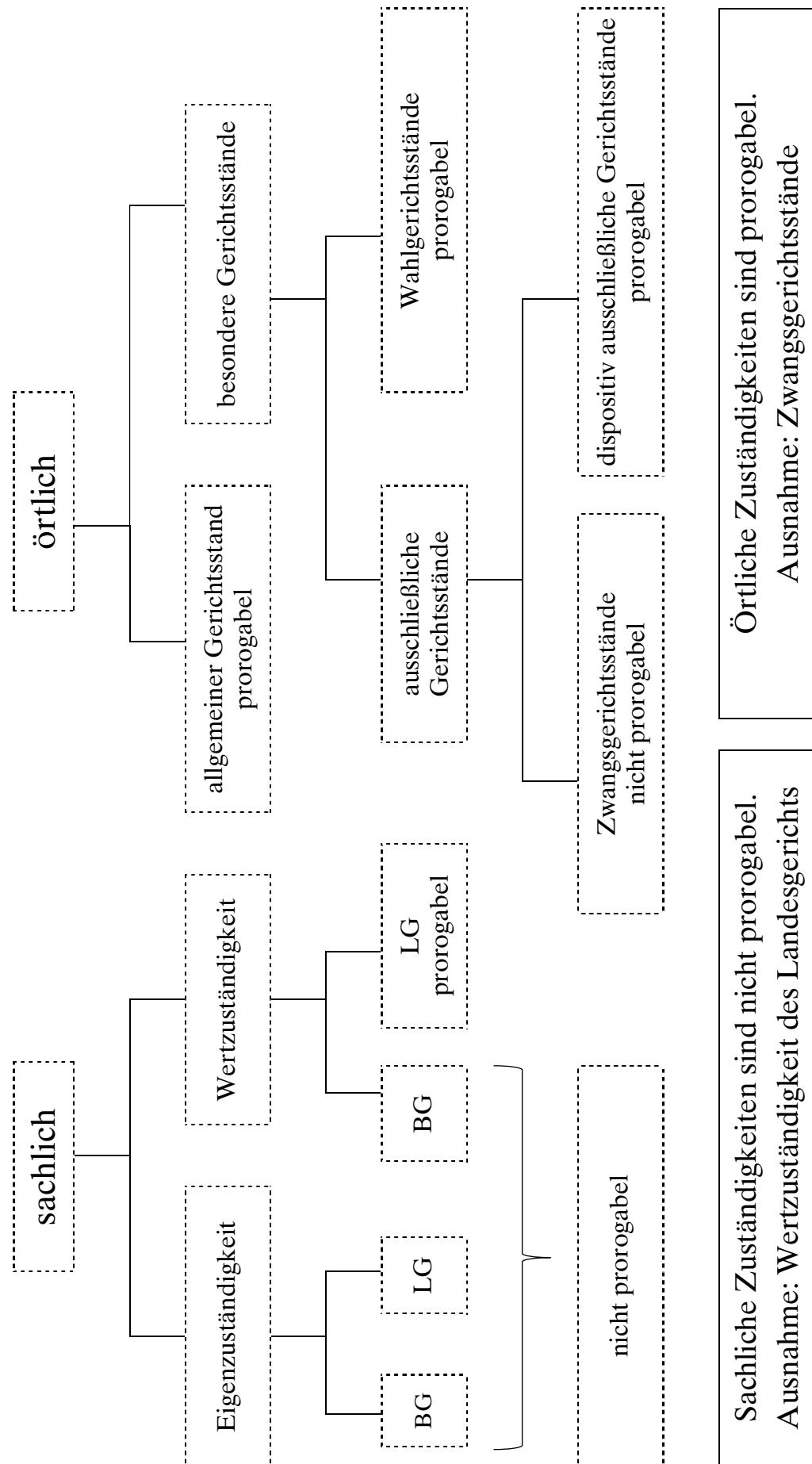
Der Berechtigte kann auf seinen materiellen Anspruch verzichten. Allerdings geschieht dies – anders als beim Klageverzicht – nicht durch einseitige Erklärung (gegenüber dem Gericht), sondern in Form eines Erlassvertrags, den er mit dem Schuldner schließt (§ 1444 ABGB). Erst dieser lässt das materielle Recht erlöschen. Brächte der Verzichtende dennoch eine (neuerliche) Klage ein, so müsste diese mit Urteil als unbegründet abgewiesen werden.

- **Doppelverzicht**

In der Klagezurücknahme unter Anspruchsverzicht kann der Klageverzicht mit einem (vom Schuldner akzeptierten) materiellen Verzicht verbunden sein. Dann sprechen wir von einer doppelfunktionellen Parteihandlung, die sich aus einer Prozesshandlung (dem Klageverzicht) und einem materiellen Rechtsgeschäft (dem Erlassvertrag) zusammensetzt. Beide Teile haben eigenständige Funktionen: einerseits wird der Rechtsschutz, andererseits das materielle Recht aufgegeben. Deshalb sprechen wir hier von einem Doppelatbestand, bei dem die Wirksamkeit beider Teile selbstständig zu prüfen ist. Es kann vorkommen, dass der eine Teil wirksam, der andere Teil unwirksam ist. Das ist dann bei der prozessualen Behandlung der (neuerlichen) Klage zu beachten: Zurückweisung durch Beschluss oder Abweisung durch Urteil.

# Zuständigkeiten

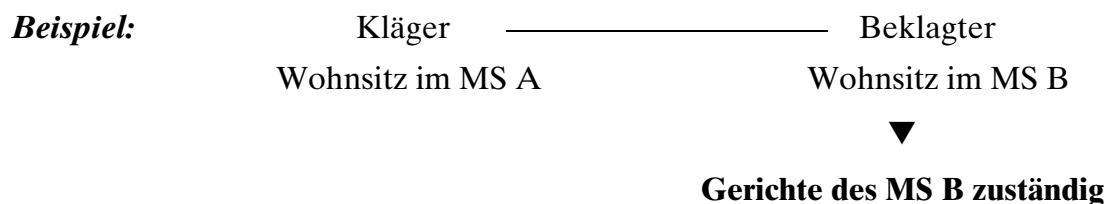
## Zuständigkeiten



# Internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO

## • Allgemeiner Gerichtsstand (Art 4)

Zuständig sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der **Beklagte seinen Wohnsitz** hat.



## • Besondere Gerichtsstände

Ergänzen den allgemeinen Gerichtsstand (**Wahlgerichtstände**, Art 7f, 10ff, 17ff, 20ff) oder schließen ihn aus (**Zwangsgerichtstände**, Art 24)

Dadurch kann es zusätzlich oder ausschließlich zur Zuständigkeit der Gerichte im MS des Klägers oder eines dritten MS kommen.

### Beispiele:

Klage auf Leistung aus einem Vertrag, der im MS A zu erfüllen ist:



**Kläger kann auch im MS A klagen**  
Wahlgerichtsstand des Erfüllungsorts: Art 7 Z 1 Buchst. a

Klage auf Ersatz eines Schadens, der im MS C eingetretenen ist:



**Kläger kann auch im MS C klagen**  
Wahlgerichtsstand des Orts des Schadenseintritts: Art 7 Z 2

Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglicher Sache, die im MS C belegen ist:



**Kläger kann nur im MS C klagen**  
Zwangsgerichtsstand des Belegenheitsorts: Art 24 Z 1

## • Internationale Prorogation (Art 25)

Innerhalb bestimmter Grenzen lässt die EuGVVO auch abweichende Parteienvereinbarungen über die internationale Zuständigkeit zu.

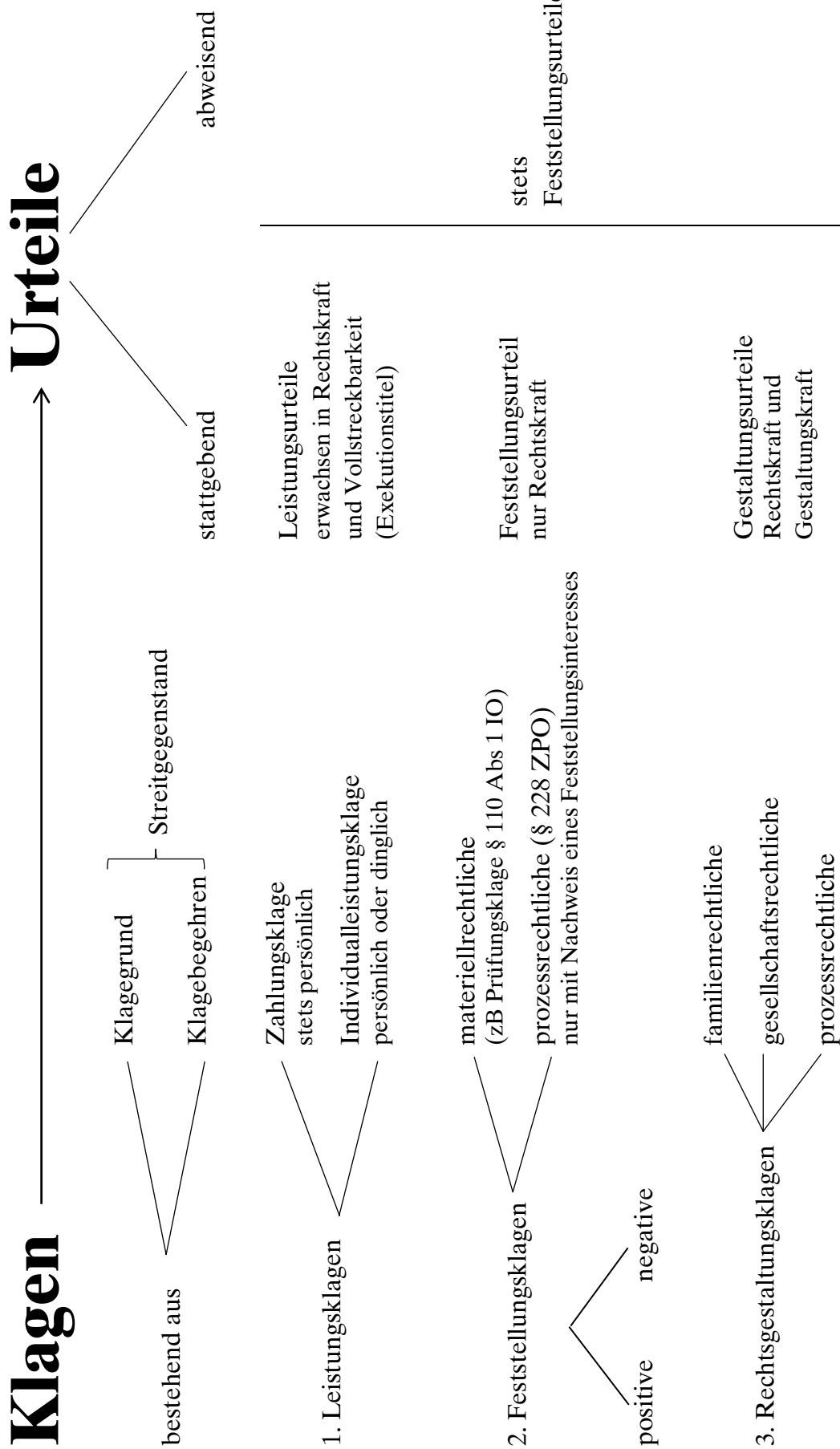
# Anwaltlast

## Anwaltlast

Absolute Anwaltlast	Relative Anwaltlast	Keine Anwaltlast
<p>Den Parteien fehlt die Postulationsfähigkeit (= Schriftsatz- und Verhandlungsfähigkeit)</p> <p><b>Sie müssen sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen</b></p> <p>vor dem:</p>	<p>Die Parteien sind postulationsfähig (= schriftsatz- und verhandlungsfähig) und genießen <b>volle Vertretungsfreiheit</b></p> <p>vor dem:</p>	<p>Die Parteien sind postulationsfähig (= schriftsatz- und verhandlungsfähig) und genießen <b>volle Vertretungsfreiheit</b></p> <p>vor dem:</p>

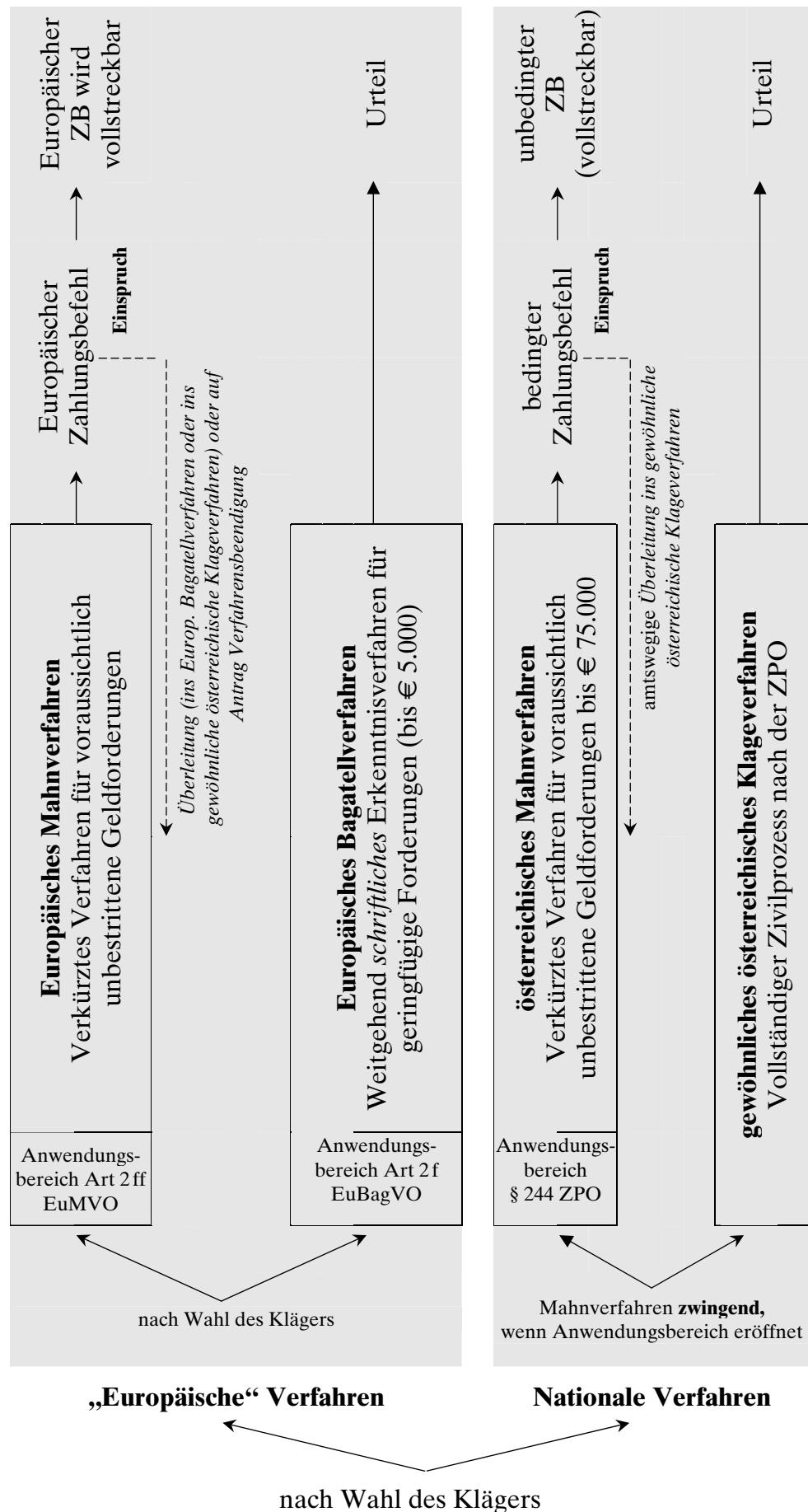
# Klagen

# Urteile



# Zivilverfahren über Geldforderungen

Jedes dieser Verfahren kann vor einem österr. Gericht stattfinden, sofern Ö für die Klage international zuständig ist. Die Besonderheit der durch Verordnungen der EU geschaffenen „europäischen“ Verfahren besteht darin, dass sie bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Kläger wahlweise zu den autonom nationalen Verfahren in den einzelnen MS (außer Dänemark) zur Verfügung stehen.



# Landesgerichtliches Zivilverfahren erster Instanz

von der Klage bis zum Urteil

## I. Anbringen der Klage bei Gericht

bewirkt **Gerichtsanhängigkeit**

**Mahnklagen** = Zahlungsklagen bis € 75.000

Sie enthalten den Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls.

**gewöhnliche Klagen** = alle anderen Klagen

nämlich Zahlungsklagen über € 75.000, Individualleistungsklagen, Feststellungsklagen und Rechtsgestaltungsklagen

## II. Prüfung der Klage durch das Gericht

auf Prozessvoraussetzungen

## III. Zustellung der Klage an den Beklagten

bewirkt **Streitanhängigkeit**

**Mahnklagen mit Zahlungsbefehl**

Gegen Zahlungsbefehl ist Einspruch binnen vier Wochen möglich.

Sonst wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig und vollstreckbar.

**gewöhnliche Klagen**

enthalten den Auftrag zur Klagebeantwortung binnen vier Wochen.

## IV. Klagebeantwortung (= Einspruch bei Mahnklagen)

- mit Streitablehnung (wegen Unzulässigkeit der Klage) oder/und
- mit **Streiteinlassung** (wegen Unbegründetheit der Klage)

## V. Ladung der Parteien zur mündlichen Streitverhandlung

## VI. Weiterer Schriftsatzwechsel

- in der mindestens dreiwöchigen Vorbereitungsfrist

## VII. Mündliche Streitverhandlung

- Aufruf der Sache
- mündliche Parteenvorträge (vollenden die Streiteinlassung)
- Sichtung des Streitstoffs mit Erörterung der Tat- und Rechtsfragen
- Bekanntgabe des Prozessprogramms, insb des Beweisprogramms
- Herbeischaffen des Beweismaterials
- Beweisaufnahme
- Beweiserörterung und allenfalls Rechtsfragenerörterung
- Vergleichsversuch
- Legen der Kostenverzeichnisse
- Beschluss auf Schluss der mündlichen Streitverhandlung

## VIII. Vierwöchige Urteilsschöpfungsfrist (Urteilsabgabefrist)

## IX. Urteil

Fällung (intern) und Erlass (extern)

## X. Eintritt der Rechtskraft

# Landesgerichtliches Verfahren

Gewöhnliches Klageverfahren	Mahnklageverfahren
<p><b>Richtersache</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Einbringen der Klage</b> (bewirkt Gerichtshängigkeit) Zahlungsklagen über € 75.000, Feststellungs- und Rechtsgestaltungsklagen</li><li>• <b>Prüfung der Prozessvoraussetzungen</b></li><li>• <b>Zustellung der Klage</b> (bewirkt Streitanhängigkeit) allenfalls Zurückweisung der Klage als unzulässig mit Beschluss mit Auftrag zur Klagebeantwortung</li><li>• <b>Klagebeantwortung</b> (binnen vier Wochen) Verfristung ermöglicht <b>Versäumungsurteil</b></li><li>• <b>Widerspruch</b> gegen VU binnen 14 Tagen zulässig</li><li>• <b>Ladung zur Vorbereitenden Tagsatzung</b></li><li>• <b>Mündliche Streitverhandlung</b> setzt sich zusammen aus:<ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>Vorbereitende Tagsatzung</b> Unterbleiben mündlicher Streitemlassung ermöglicht <b>Versäumungsurteil</b></li><li>2. <b>Beweisaufnahmetagsatzungen</b></li></ol></li></ul>	<p><b>Rechtspflegersache</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Mahnklage</b> (nur Zahlungsklagen, nur bis € 75.000) Formularklage mit Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls</li><li>• <b>Prüfung der Voraussetzungen</b></li><li>• allenfalls Zurückweisung der Mahnklage als unzulässig mit Beschluss</li><li>• <b>Zustellung der Mahnklage mit bedingtem Zahlungsbefehl</b></li><li>• <b>Einspruch</b> gegen Zahlungsbefehl binnen vier Wochen zulässig</li><li>• Verfristung bewirkt <b>Rechtskraft des Zahlungsbefehls</b> und (nach Ablauf der Leistungsfrist) <b>Exekutionsstiel</b></li><li>• substantierter <b>Einspruch</b> gegen Zahlungsbefehl entspricht der Klagebeantwortung</li></ul> <p><i>Überleitung in das gewöhnliche Klageverfahren</i></p> <p>Richtersache</p> <p><b>Ladung zur Vorbereitenden Tagsatzung</b></p> <p>wird entweder mündlich verkündet oder der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten</p>

## Mahnklage (Formular)

Nur vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen

Eingangsvermerk des Gerichts

### Mahnklage

Gericht (01) \*

#### PARTEIEN UND DEREN VERTRETERINNEN/VERTRETER

##### Klagende Partei (02)

Akademischer Grad

Zuname oder Firma \*

Vorname

Beschäftigung

Anschriftscode

##### Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer \*

Postleitzahl \*

Ort \*

Land \*

##### Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

**Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter (02)**

**1 - Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter**

Auswahl Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter \*

- Klagende Partei    Klagevertreter/in    Beklagte Partei    Vertreterin/Vertreter der beklagten Partei

Akademischer Grad

Zuname oder Firma \*

Vorname

Beschäftigung

Anschriftscode

**Anschrift**

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer \*

Postleitzahl \*

Ort \*

Land \*

**Sonstige Angaben**

Telefonnummer

Sonstige Angaben

**2 - Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter**

Auswahl Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter \*

- Klagende Partei    Klagevertreter/in    Beklagte Partei    Vertreterin/Vertreter der beklagten Partei

Akademischer Grad

Zuname oder Firma \*

Vorname

Beschäftigung

Anschriftscode

**Anschrift**

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer \*

Postleitzahl \*

Ort \*

Land \*

**Sonstige Angaben**

Telefonnummer

Sonstige Angaben

## 3 - Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter

Auswahl Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter \*

- Klagende Partei  Klagevertreter/in  Beklagte Partei  Vertreterin/Vertreter der beklagten Partei

Akademischer Grad

Zuname oder Firma \*

Vorname

Beschäftigung

Anschriftscode

### Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer \*

Postleitzahl \*

Ort \*

Land \*

### Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

## ANGABEN ZUM ABBUCHUNGS- UND EINZIEHUNGSVERFAHREN

### Gebühreneinzug (A) \*

- Gebührenfrei

gemäß §

- Gebühren von Konto im Anschriftscode einziehen

- Gebühren von folgendem anderen Konto einziehen

IBAN

BIC

- Mir wurde Verfahrenshilfe bewilligt

- Ich beantrage Verfahrenshilfe

- Gebühren bereits entrichtet

## STREITGEGENSTAND

### Wegen

Streitgegenstand (03)

### Geldleistung

Streitwert \*

Streitwert ohne Nebenforderungen gemäß § 54 Abs. 2 JN.

Gilt bei Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Notarin/Notar (04)

Vollmacht wurde erteilt, einschließlich der Vollmacht, den eingeklagten Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Handen der/des Vertreterin/Vertreters der klagenden Partei/Parteien begeht.

### Bankdaten klagende Parteien oder Vertreterin/Vertreter der klagenden Partei/Parteien (05)

IBAN

BIC

**Klagebegehren (ohne Zinsen und Kosten) (06)**

Kapitalforderung

davon Nebenforderung

Begehrt wird, der/den beklagten Partei/Parteien (zur ungeteilten Hand) aufzutragen, der/den klagenden Partei/Parteien binnen 14 Tagen die Kapitalforderung samt Zinsen und Kosten zu zahlen.

**Zinszeitraum (07)**

Zinsen pro

- Jahr [J]  Halbjahr [H]  Vierteljahr [V]  Monat [M]

**Zinsen (07)**

1 - Zinsen in Prozent	aus (Betrag)	ab (Datum)	bis (Datum)/für Zinsenlauf gem § 456 UGB "B" eintragen	Datum des Vertragsabschlusses
2 - Zinsen in Prozent	aus (Betrag)	ab (Datum)	bis (Datum)/für Zinsenlauf gem § 456 UGB "B" eintragen	Datum des Vertragsabschlusses
3 - Zinsen in Prozent	aus (Betrag)	ab (Datum)	bis (Datum)/für Zinsenlauf gem § 456 UGB "B" eintragen	Datum des Vertragsabschlusses

**Zinseszinsen**

Zinseszinsen ab Klagezustellung in Prozent	seit
--------------------------------------------	------

**Kapitalisierung der Zinsen [K]**

Kapitalisierung der Zinsen	Zinsenbetrag (von klagender Partei errechnet)
<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

**Normalkosten (08)**

(nur für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte)

Tarifpost	ohne USt. [O]
<input type="radio"/> TP 2 [2]	<input type="radio"/> TP 3 [3]
<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

**Sonstige Auslagen / Kosten (08)**

1 - Sonstige Auslagen / Kosten	Betrag
2 - Sonstige Auslagen / Kosten	Betrag

Die klagende/klagenden Partei/Parteien beantragt/beantragen, ihr/ihnen eine vollstreckbare Ausfertigung des erlassenen Zahlungsbefehls zuzustellen.

Achtung: Wird die Erlassung eines Zahlungsbefehls durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Klage erschlichen oder zu erschleichen versucht, insbesondere durch die Geltendmachung einer Nebenforderung im Sinne des § 54 Abs. 2 JN als Teil der Hauptforderung, ohne dies gesondert anzuführen, so hat das Gericht eine Mutwillensstrafe von mindestens 100 Euro zu verhängen (§ 245 ZPO).

## Angaben zur Zuständigkeit (09)

Nur dann auszufüllen, wenn eine besondere Zuständigkeit geltend gemacht wird, die sich nicht schon aus den Angaben zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz der beklagten Partei ergibt.

Postleitzahl \*

Ort \*

- Ort wurde als Erfüllungsort vereinbart [E]
- Ort war Unfallort bzw. Ort der Schadenszufügung [U]
- Ort ist Ort des Miet/Pachtgegenstands [M]
- Ort wurde als Gerichtsstand vereinbart [G]
- Vor bzw. gleichzeitig mit Übersendung der Ware wurde die Faktura mit dem Vermerk unbeanstandet angenommen, zahlbar und klagbar an dem oben angegebenen Ort [F]

## Beschreibung und Höhe des Anspruchs (10)

### Anspruch-Codes

- |                                                                                    |                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| 01 Lieferung/Kaufpreis                                                             | 10 Miete - bewegliche Sachen/Leasing; einschl. Schadenersatz |
| 02 Werklohn/Honorar                                                                | 11 Massenbeförderungsmittel (Entgelt, Spesen)                |
| 03 Versorgungsleistung (Gas, Strom usw.)                                           | 12 Sonstige Umschreibung des Anspruchs                       |
| 04 Versicherungsvertrag (Prämie)                                                   | 41 Gewerblicher Rechtsschutz                                 |
| 05 Beitrag (Religionsgemeinschaft, Verein usw.)                                    | 45 Amtshaftung                                               |
| 06 Darlehen/Kredit/Bürgschaft                                                      | 47 Insolvenzen                                               |
| 07 Schaden aus Verkehrsunfall                                                      | 70 Wechsel                                                   |
| 08 Sonstiger Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch                                 |                                                              |
| 09 Miete/Pacht/Benützungsentgelt unbewegliche Sachen; einschließlich Schadenersatz |                                                              |

### 1 - Anspruch

Anspruchsbeschreibung (Angaben über Bestellung/Auftragsbestätigung/Faktura/Leistung/Ware/Miet- oder Code \* Pachtgegenstand/Ereignis/Vertrag/Teilzahlung/Schuldverhältnis)

Nummer der/des Rechnung/Polizze/  
Kontos/Vertrags usw.

Datum bzw. Zeitraum  
von/am

bis Datum

Forderung/  
Restforderung

### 2 - Anspruch

Anspruchsbeschreibung (Angaben über Bestellung/Auftragsbestätigung/Faktura/Leistung/Ware/Miet- oder Code \* Pachtgegenstand/Ereignis/Vertrag/Teilzahlung/Schuldverhältnis)

Nummer der/des Rechnung/Polizze/  
Kontos/Vertrags usw.

Datum bzw. Zeitraum  
von/am

bis Datum

Forderung/  
Restforderung

## Ergänzende Anspruchsbeschreibung

Der eingeklagte Betrag wurde trotz Fälligkeit nicht gezahlt.

## Haftung der beklagten Partei/en <sup>(11)</sup>

Hier sind nur beklagte Parteien anzuführen, die als persönlich haftende/r Gesellschafter/in, als Bürgin/Bürge (und Zahler/in), als Fahrzeughalter/in oder als Versicherung belangt werden.

### Kurzbezeichnungen (Codes)

P persönlich haftende/r Gesellschafter/in

Z Bürgin/Bürge und Zahler/in

F Fahrzeughalter/in

B Bürgin/Bürge

V Versicherung

### 1 - Beklagte Partei

Code der Haftung \* Titel, Zuname, Vorname oder Firma der beklagten Partei

### 2 - Beklagte Partei

Code der Haftung \* Titel, Zuname, Vorname oder Firma der beklagten Partei

### 3 - Beklagte Partei

Code der Haftung \* Titel, Zuname, Vorname oder Firma der beklagten Partei

## Forderungsübergang <sup>(12)</sup>

Der in Feldgruppe "Beschreibung und Höhe des Anspruchs <sup>(10)</sup>" beschriebene Anspruch ist auf die klagende/klagenden Partei/Parteien übergegangen durch

- Abtretung [A]  Zahlungsarten/Einlösung [Z]  gerichtliche (exekutive) Überweisung [E]

Frühere/r Gläubiger/in (Titel, Zuname, Vorname oder Firma), bei gerichtlicher (exekutiver) Überweisung der Forderung auch Gericht, Geschäftszahl und Datum der Exekutionsbewilligung

## Angaben zum Zinsenbegehr <sup>(13)</sup>

Nur auszufüllen, wenn andere als die gesetzlichen Zinsen von 4 Prozent (allenfalls auch nach § 456 zweiter Satz UGB; bei Wechsel- und Scheckklagen 6 Prozent) begehrt werden.

Bei beiderseitig unternehmensbezogenen Geschäften bitte das Feld [B] ankreuzen; diesfalls betragen die gesetzlichen Zinsen für ab dem 16. März 2013 geschlossenen Verträge 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (soweit die/der Schuldnerin/Schuldner für den Verzug verantwortlich ist). Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Auf zuvor geschlossene Verträgen sind die bisherigen Bestimmungen (8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) anzuwenden.

- Zinsen in der Höhe des im Klagebegehr angegebenen Zinssatzes wurden vereinbart. [V]  
 Die klagende/n Partei/en hätte/n ihre freien Geldmittel zu dem im Klagebegehr angegebenen Zinssatz anlegen können. [A]  
 Die klagende/n Partei/en nimmt/nehmen einen Kredit in Anspruch, der zumindest die Höhe der Klagsforderung erreicht und der mit dem im Klagebegehr angeführten Zinssatz zu verzinsen ist. [K]  
 Der Zahlungsverzug wurde zumindest leicht fahrlässig herbeigeführt. [F]  
 Trotz Hinweises auf die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wurde keine Zahlung geleistet. [U]  
 Es liegt ein beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft vor. [B]

## Beweise für die Richtigkeit des Vorbringens <sup>(14)</sup>

### 1 - Beweis

Beweis

- Urkunden  Zeugen  Sachverständige  Augenschein  Parteienvernehmung
- 

Weitere Angaben zum Beweis (Name, Adresse, Bezeichnung, Fachgebiet usw.)

---

### 2 - Beweis

Beweis

- Urkunden  Zeugen  Sachverständige  Augenschein  Parteienvernehmung
- 

Weitere Angaben zum Beweis (Name, Adresse, Bezeichnung, Fachgebiet usw.)

---

### 3 - Beweis

Beweis

- Urkunden  Zeugen  Sachverständige  Augenschein  Parteienvernehmung
- 

Weitere Angaben zum Beweis (Name, Adresse, Bezeichnung, Fachgebiet usw.)

---

### 4 - Beweis

Beweis

- Urkunden  Zeugen  Sachverständige  Augenschein  Parteienvernehmung
- 

Weitere Angaben zum Beweis (Name, Adresse, Bezeichnung, Fachgebiet usw.)

---

## Weiteres Vorbringen <sup>(15)</sup>

---

Unterschrift/en oder Zeichen der klagenden Partei/en oder  
Vertreterin/Vertreter der klagenden Partei/en

---

## Erläuterungen zur Mahnklage

Mit \* gekennzeichnete Felder sind verpflichtend auszufüllen; Zutreffendes bitte anzukreuzen.

Dieses Formblatt kann nur für Klagen verwendet werden, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 75.000 Euro nicht übersteigenden Geldbetrages begehrte wird. Bei einem Streitwert, der 5.000 Euro übersteigt, muss die Klage aber von einer/einem Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingebracht werden; dies gilt nicht für Rechtssachen, die ohne Rücksicht auf den Streitwert vor die Bezirksgerichte gehören (Eigenzuständigkeit – hiezu zählen insbesondere Mietzinsklagen). Klagen mit einem Streitwert bis zu 5.000 Euro sowie Klagen, die ohne Rücksicht auf den Streitwert vor die Bezirksgerichte gehören, können Sie beim für das Verfahren zuständigen Bezirksgericht (Prozessgericht) oder beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts mündlich zu Protokoll geben. Bei einem Streitwert, der 15.000 Euro übersteigt und nicht in die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte fällt, muss die Klage beim örtlich zuständigen Landesgericht eingebracht werden und von einer/einem Rechtsanwältin/Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sollten für Sie Unklarheiten beim Ausfüllen des Formblatts sowie beim Verständnis der Erläuterungen bestehen, so können Sie an einem Amtstag bei einem Bezirksgericht vorsprechen und unentgeltlich Rechtsauskunft einholen. Zutreffendes ist im vorgesehenen Kästchen anzukreuzen! Alle Beträge sind in Euro anzugeben. Andernfalls sind in der Feldgruppe "15" die erforderlichen Angaben zu machen. Die im Folgenden angegebenen Buchstaben und Nummern beziehen sich auf die Feldgruppen des Formblatts. Sollte der Platz für Ihre Angaben in den einzelnen Feldgruppen nicht ausreichen, verwenden Sie bitte zunächst die Feldgruppe 15 „Weiteres Vorbringen“ und danach entsprechend viele Beiblätter jeweils unter Angabe der Feldgruppe, die Sie zu ergänzen beabsichtigen.

(A) In dieser Feldgruppe ist anzugeben, ob die Gerichtsgebühren im Wege des Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens eingehoben werden sollen. Diesfalls ist die IBAN und BIC des zu belastenden Kontos anzugeben. Zum Beantragen von Verfahrenshilfe schließen Sie einen ausgefüllten "Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, Vermögensbekenntnis" an. Wurden die Gebühren bereits entrichtet, ist dies durch Befestigung eines Belegs auf der Klage nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 GGG).

(01) Hier ist das zuständige Bezirksgericht oder Landesgericht anzugeben. Grundsätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(02) Hier sind zuerst die klagende/n Partei/en, dann ein/e allfällige/r Vertreter/in der klagenden Partei/en und schließlich die beklagte/n Partei/en einzutragen.

(03) Als Streitwert ist hier die Klagsforderung samt Währungsangabe jedoch abzüglich allfälliger Nebenforderungen nach § 54 Abs. 2 JN (kapitalisierte Zinsen, Inkassokosten, Mahnspesen und sonstige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen usw.) einzutragen.

(05) Hier kann die IBAN und BIC der klagenden Partei/en oder des/der Vertreter/in der klagenden Partei/en angegeben werden. In diesem Fall wird an die beklagte/n Partei/en bei automationsunterstützter Verarbeitung gleichzeitig mit dem Zahlungsbefehl ein Erlagschein zur Einzahlung der Forderung abgefertigt.

(06) Als Kapitalforderung ist der von der/den beklagten Partei/en geschuldete Betrag samt Währung inklusive Nebenforderungen wie vereinbarte Mahnspesen aber ohne Zinsen und Kosten anzugeben. Diese darin enthaltenen Nebenforderungen sind zusätzlich gesondert in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben.

(7) Hier können Zinsen begehrte werden. Der begehrte Zinszeitraum (J, H, V, M) ist anzukreuzen. Für die gesetzlichen Zinsen beträgt er jeweils ein Jahr (J); andere als die gesetzlichen Zinsen wären im Feld „13“, allenfalls im Feld „15“ zu begründen. Das Feld „Zinsenbetrag“ ist nur für betragsmäßig ausgerechnete (kapitalisierte) Zinsen zu verwenden, die nicht schon in der oberhalb dieses Feldes bestehenden Aufstellung berücksichtigt sind. Für beiderseitig unternehmensbezogene Geschäfte können nach § 456 UGB Zinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank (www.oenb.at) angegebenen Basiszinssatz begehrte werden. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Im „bis“ Feld ist „B“ einzutragen. Ferner ist in Feldgruppe „13“ „Angaben zum Zinsenbegehren“ zur Begründung das Feld „B“ (Es liegt ein beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft vor) anzukreuzen. § 456 UGB ist auf Verträge anzuwenden, die ab dem 16. März 2013 geschlossen wurden. Auf zuvor geschlossene Verträge sind die bisherigen Bestimmungen (acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) anzuwenden. Um diese Unterscheidung treffen zu können, ist das Datum des Vertragsabschlusses in dem vorgesehenen Feld einzutragen.

(08) Nur Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte können die „Normalkosten“ verlangen. Im Übrigen muss/müssen die klagende/n Partei/en hier in der Spalte „Sonstige Auslagen/Kosten“ etwa die aufgewendeten Gerichtsgebühren und sonst bescheinigten Barauslagen wie Kosten einer Meldeanfrage, Kopier- und Portokosten usw. geltend machen.

(09) Eine Ortsangabe zur Zuständigkeit ist nur dann einzutragen, wenn eine vom allgemeinen Gerichtsstand der beklagten Partei/en (dh von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt) abweichende besondere Zuständigkeit geltend gemacht wird, etwa die nach dem Ort der Schadenszufügung. Beruht eine Zuständigkeit auf anderen als in diesem Feld vorgesehenen Umständen, so sind die entsprechenden Angaben in der Feldgruppe „15“ einzutragen.

(10) Hier können verschiedene Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden, die jeweils mit dem auf sie zutreffenden Code zu kennzeichnen sind. Bitte beachten Sie bei den Codes 41 und 45 die Zuständigkeit des Landesgerichts und verwenden Sie den Code 70 nicht für das Wechselmandatsverfahren. Lässt sich kein passender Code finden, ist auf den Code „Sonstige Umschreibung des Anspruchs“ (Code 12) auszuweichen. Die Summe der in der letzten Spalte eingetragenen Forderungen muss die Kapitalforderung in der Feldgruppe „06“ ergeben. Das Feld „Ergänzende Anspruchsbeschreibung“ steht für ausführlicheres Vorbringen zur Verfügung.

(11) Ein besonderer Haftungsgrund ist nur dann für eine beklagte Partei einzutragen, wenn sie nicht ohnehin aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (zB Schadenszufügung oder Vertrag) haftet.

## Mahnklage (Formular)

---

(12) Hier ist ein allfälliger Übergang eines Forderungsrechts von einem/einer ursprünglich aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis berechtigten Gläubiger/in auf eine/n Dritte/n einzutragen. Beruht ein Forderungsübergang auf anderen als in diesem Feld vorgesehenen Umständen, so sind die entsprechenden Angaben in der Feldgruppe „15“ einzutragen.

(13) Hier kann ein Zinsbegehren in der Feldgruppe „07“, das von den gesetzlichen Zinsen abweicht, begründet werden. Die Behauptungen neben den Kästchen „F“ und „U“ stellen ein zusätzliches Vorbringen zu den Angaben bei den Kästchen „A“ und „K“ dar. Beruht eine Zinsforderung auf anderen als in diesem Feld vorgesehenen Umständen, so sind die entsprechenden Angaben in der Feldgruppe „15“ einzutragen.

(14) Die Beweismittel, deren sich die klagende/n Partei/en zum Nachweis ihrer Sachverhaltsbehauptungen zu bedienen beabsichtigt/beabsichtigen, sind hier anzuführen.

(15) Hier kann ein weiteres Vorbringen erstattet werden, wenn das in den einzelnen Feldern zur Auswahl gestellte Vorbringen nicht zutreffend erscheint oder der im Formblatt vorhandene Platz nicht ausreicht. In diesen Fällen ist ein entsprechender Verweis aufzunehmen (zB „Fortsetzung zu Feldgruppe 10:“). Sollten Sie in dieser Klage (in diesem Feld) auch einen Grundbuchsantrag stellen (etwa: Antrag auf grundbürgerliche Anmerkung der Klage) so werden Sie gebeten, diesen Antrag entsprechend hervorzuheben.

# Europäisches und österreichisches Mahnverfahren

## Europäisches Mahnverfahren

fakultativ\*

EuMVO, § 252 ZPO

### • Anwendungsbereich

grenzüberschreitende Rechtssache (Definition Art 3 EuMVO)  
bezifferte, fällige Geldforderung in unbeschränkter Höhe  
Zivil- oder Handelssache unabhängig von  
der Art der Gerichtsbarkeit  
*Ausnahmen vom Anwendungsbereich*  
→ Art 2 Abs 2 EuMVO

### • Zuständigkeit

internat. Zustk. richtet sich nach der EuGVVO (Art 6 EuMVO),  
örtlich und sachlich zuständig ist in Ö das BG für Handelssachen  
Wien (individuelle Zustk., § 252 Abs 2 ZPO)

### • Rechtsbehelf

**Einspruch innerhalb von 30 Tagen** (Art 16 EuMVO)  
nach Einspruch Überleitung in das ordentliche Verfahren gemäß  
ZPO, es sei denn, der Kläger hätte die Überleitung ins Europ.  
Bagatellverfahren oder die Verfahrensbeendigung beantragt  
(Art 17 EuMVO)

### • keine Anwaltslast

nach §§ 27, 29 ZPO (s Schaubild Seite 9)

## Österreichisches Mahnverfahren

obligatorisch\*

§§ 244–256, 448 ZPO

### • Anwendungsbereich

Beklagter hat Wohnsitz oder gewöhnl. Aufenthalt im Inland  
fällige Geldforderung bis höchstens € 75.000  
nur streitiger Rechtsweg

### • Zuständigkeit

internationale Zuständigkeit richtet sich nach  
der EuGVVO,  
örtliche und sachliche Zuständigkeit nach der JN

### • Rechtsbehelf

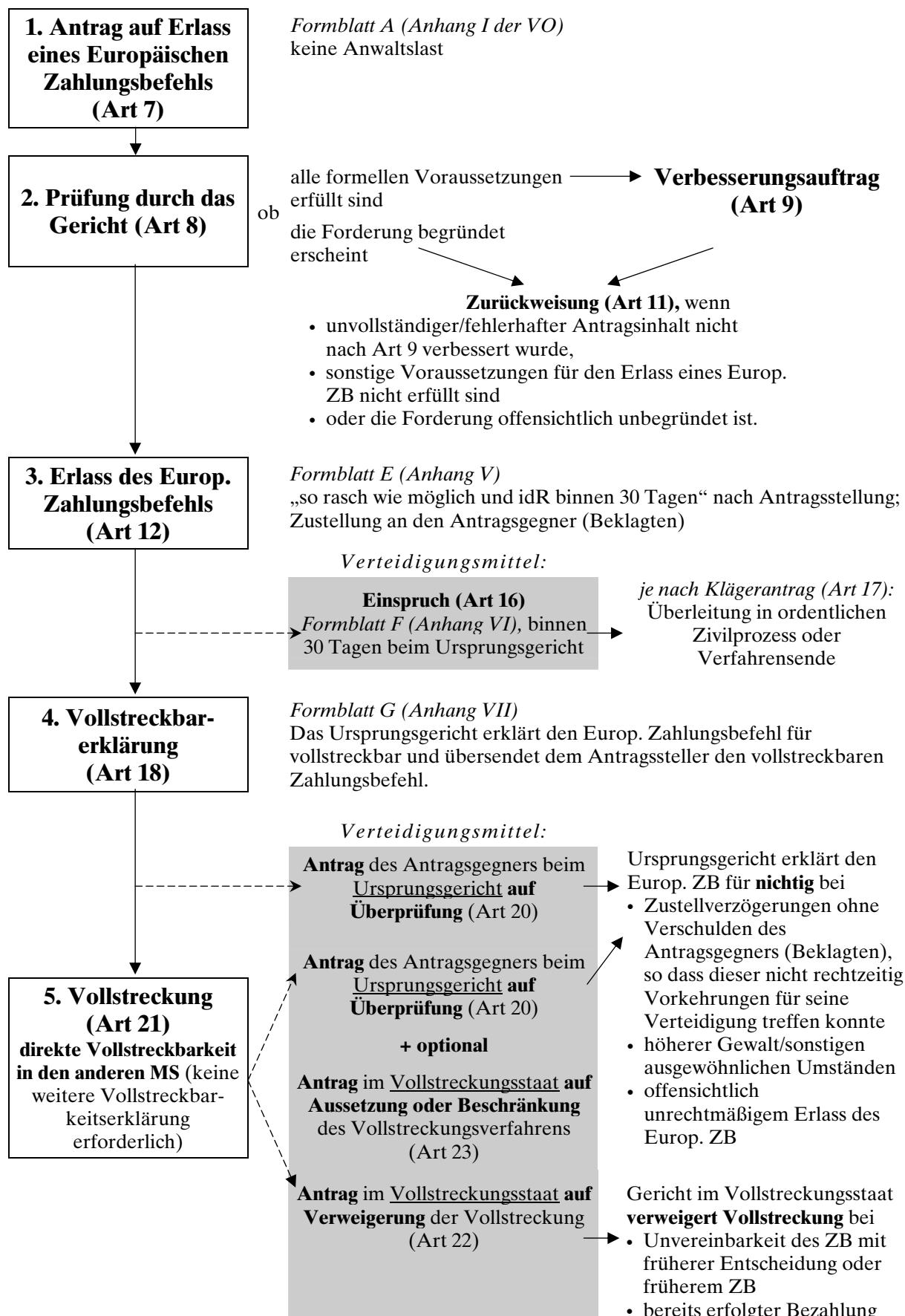
**Einspruch innerhalb von 4 Wochen**  
nach Einspruch Überleitung in das ordentliche Verfahren

### • Anwaltslast

nach §§ 27, 29 ZPO (s Schaubild Seite 9)

\* Wenn die Voraussetzungen für das österreichische Mahnverfahren vorliegen, muss die Klage im Mahnverfahren behandelt werden. Das Europäische Mahnverfahren hingegen ist fakultativ: Wenn der Anwendungsbereich eröffnet ist, kann es anstelle eines österreichischen Mahnverfahrens oder eines gewöhnlichen Zivilverfahrens gewählt werden.

## Ablauf des Europäischen Mahnverfahrens nach der EuMVO



Die erste Seite der Klageschrift enthält nur den Klagekopf.

## I. Klagekopf = Rubrum

Zu bezeichnen sind:  
(notwendiger Klageinhalt)

Gericht

An das  
*Landesgericht Linz*

Museumstraße 12  
4020 Linz

Parteien

*Klagende Partei:*

Vera W i r r,  
Angestellte in  
4020 Linz, Promenade 70  
vertreten durch  
Dr. Paul BEINHART  
Rechtsanwalt in  
4020 Linz, Herrenstr. 115  
*Vollmacht erteilt*

Vertreter

Qualifizierte Parteienvertreter  
(Rechtsanwalt, Notar) müssen  
sich nur auf die erteilte Voll-  
macht *berufen*, nichtqualifi-  
zierte müssen sie *nachweisen*.

*Beklagte Partei:*

Gregor G i e r i g,  
Kaufmann in  
4020 Linz, Landstr. 110

Streitsache

wegen:

Euro 82.000,- s.A.

zweifach  
1 Halbschrift

Die Klage ist in so vielen Ausfertigungen einzubringen, dass jedem Gegner eine Ausfertigung zugestellt und eine weitere für den Gerichtsakt behalten werden kann.

Der Inhalt des Klagekopfs entspricht den allgemeinen Erfordernissen eines Schriftsatzes (§ 75 ZPO).

## II. Kompetenz- sachverhalt

= Zuständigkeitsgrund, ergibt sich meist aus Klagekopf (oben I) oder aus Klagegrund (unten III), sonst ist er eigens anzuführen (zB Prorogation): Auch er gehört zum notwendigen Klaginhalt.

K L A G E

Ich habe dem Beklagten, meinem damaligen Lebensgefährten, im Feber 2011 ein zinsloses Darlehen in der Höhe von € 82.000 auf die Dauer von fünf Jahren gewährt. Als er nach Auflösung der Lebensgemeinschaft die fällige Rückzahlung verweigerte, sah ich mich veranlasst, ihn zu klagen. Darauf kam es zwischen ihm und mir zu einer heftigen Auseinandersetzung, in deren Verlauf er mir drohte, er werde sich erschießen, wenn ich die Klage nicht zurücknehme. Diese Drohung des Beklagten versetzte mich in solche Furcht, dass ich in der Vorbereitenden Tagsatzung die Klagezurücknahme unter Anspruchsverzicht erklärte. Ich war damals nach einem Nervenzusammenbruch in denkbar schlechter seelischer Verfassung und nicht geschäftsfähig. Die Erklärung habe ich nur aus Angst und nicht aus freien Stücken abgegeben. Jetzt bin ich aber voll bei Vernunft und will mein Geld wiederhaben.

*Beweis:* PV;  
Dr. med. Hiob Angstverström,  
Nervenfacharzt,  
4020 Linz, Landstraße 117;  
RA Dr. iur. Paul Beinhart;  
Akt 9 Cg 85/2016 des LG Linz

### **III. Klagegrund**

Der Klagegrund enthält die *Sachverhaltsbehauptung* des Klägers und muss den Streitgegenstand individualisieren. Insoweit gehört er zum notwendigen Klaginhalt. Darüber hinaus soll er den Klaganspruch kurz und vollständig begründen; diese *Klagerzählung* gehört zum ratsamen Klaginhalt.

### **IV. Beweismittel**

Zugleich soll der Kläger die Beweismittel benennen, die er in der mündlichen Streitverhandlung zur Erhärtung des Klagegrundes benutzen will. Trotz dem *Grundsatz der Beweisverbindung* gehört die Benennung der Beweismittel nur zum ratsamen Klaginhalt.

Aufgrund dieses Sachverhalts beantrage ich das

### **U R T E I L :**

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei 82.000 Euro samt 4% Zinsen ab Klagerhebung und die Prozesskosten binnen vierzehn Tagen zu bezahlen.

Vera Wirr

### **V. Klagebegehren = Klagantrag = Urteilsantrag**

Das Klagebegehren enthält die *Rechtsfolgebehauptung* des Klägers und muss bei Zahlungsklagen ziffernmäßig bestimmt, bei allen anderen Klagen individualisiert sein. Es gehört zum notwendigen Klaginhalt.

### **VI. Unterschrift der klagenden Partei**

Im Anwaltsprozess unterschreibt nur der Rechtsanwalt handschriftlich, gewöhnlich im Klagekopf unterhalb der Begrufung auf die erteilte Vollmacht.

# Wahrnehmung der Unzuständigkeit

## durch das Gericht bis zur Zustellung der Klage

grundsätzlich nur formelle Prüfungspflicht (Schlüssigkeitssprüfung der Klagangaben)

Ausnahmsweise materielle Prüfungspflicht (Wahrheitsprüfung der Klagangaben)

bei unprorogabler Unzuständigkeit:  
Das Gericht beschließt ohne mündliche Verhandlung die

## durch die beklagte Partei

Unzuständigkeitseinrede in der Klagebeantwortung

Andernfalls heilt die Unzuständigkeit.

Nach mündlicher Verhandlung über die Unzuständigkeitseinrede beschließt das Gericht die

Andernfalls heilt die Unzuständigkeit.

## durch die beklagte Partei,

die nicht qualifiziert vertreten ist  
(weder durch Anwalt noch durch Notar)

Unzuständigkeitseinrede in der mündlichen Streitverhandlung

nur bei unprorogabler Unzuständigkeit nach protokollierter richterlicher Belehrung\*

## Zurückweisung der Klage a limine

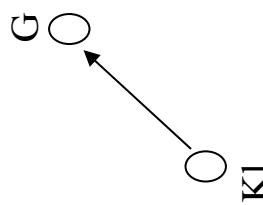
## Zurückweisung der Klage

\* Die unprorogable Unzuständigkeit kann im **Rechtsmittelverfahren** auf Antrag oder vom Amts wegen nur wahrgenommen werden, wenn in erster Instanz keine protokolierte richterliche Belehrung erfolgt ist: **Nichtigkeitsgrund** (§ 477 Abs 1 Z 3 ZPO)

# Prozessrechtsverhältnis

## einseitig

durch  
Einbringen der Klage  
bei Gericht



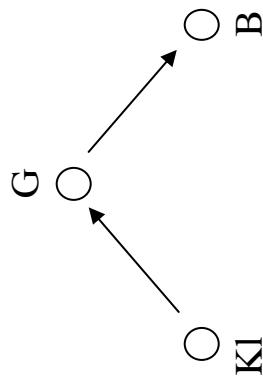
Das Einbringen der Klage bewirkt

## Gerichts(an)hängigkeit

der Sache mit versch Wirkungen, ua  
1. perpetuatio fori  
2. Unterbrechung der Verjährungsfrist

## zweiseitig

durch  
Zustellen der Klage  
an den Beklagten



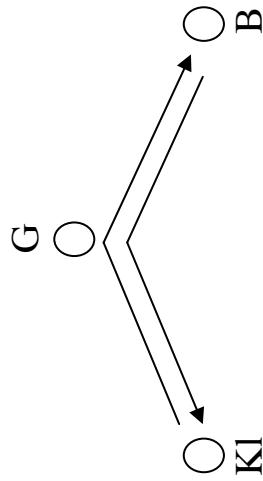
Die Klagezustellung bewirkt

## Streitanhängigkeit

der Sache mit versch Wirkungen, ua  
1. perpetuatio partium  
2. Einmaligkeitswirkung  
(ne bis in idem)  
3. Prozesszinsenlauf

## dreiseitig (geschlossen)

durch zwei Prozessakte des Beklagten:  
• schriftliche Klagebeantwortung **und**  
• mündlichen Vortrag in der vorb TS



Klagebeantwortung + Vortrag bewirken

## Streiteinlassung

Das Verfahren wird streitig =  
kontraktivisch;  
Säumnis einer Partei hat keine  
Rechtsfolgen  
(kein Versäumungsurteil!),  
es ergeht ein zweiseitiges =  
kontraktivisches Urteil.

# Streiteinlassung des Beklagten

## 1. Bestreiten des Klagegrunds

- kontradiktiorisch (leeres, unsubstantiiertes Bestreiten: „nein“)
- konträr (substantiiert: „nein, sondern“)
- motiviert (motiviertes Leugnen = Teilgeständnis: „teils ja, teils nein“)

## 2. Bloßes Bestreiten des Klagebegehrens (der Rechtsfolge)

Vollgeständnis ohne Anerkenntnis

(Klagegrund: „ja“, Rechtsfolge: „nein“)

Das Klagebegehr ist unschlüssig, lässt sich rechtlich nicht aus dem zugestandenen Klagegrund ableiten.

Der Beklagte bekämpft die Verwirklichung der **Grundnorm**:  
Die Beweislast liegt beim Kläger.

Das Gericht beurteilt von sich aus (auch bei Säumnis = Vollgeständnis ≠ Anerkenntnis des Beklagten)  
die Schlüssigkeit des Klagebegehrens (iura novit curia):  
**Unschlüssigkeitsurteil**  
Das ist keine Frage der Beweislast!

## 3. Sacheinreden = Einwendungen

Vollgeständnis mit Zusagen („ja, aber“):

- rechtshindernd (zB Minderjährigkeit)
- rechtsvernichtend (zB Zahlung, Erlass)
- rechtshemmend (zB Verjährung, Zug um Zug)

Der Beklagte stützt sich auf eine **Gegennorm** (deren Verwirklichung der Kläger bekämpfen kann):  
Die Beweislast liegt beim Beklagten.

Rechtshindernde und rechtvernichtende Tatsachen sind auch von Amts wegen zu berücksichtigen, rechtshemmende Tatsachen nur auf Einrede (Leistungsverweigerungsrecht des Beklagten)

Geschäftszahl =  
Aktenzeichen  
Ordnungsnummer

9 Cg 12/2018  
2

**I. Kopf der Klagebeantwortung = Rubrum**

Zu bezeichnen sind (notwendiger Inhalt der Klagebeantwortung):

Gericht

An das

*Landesgericht Linz*

Museumstraße 12  
4020 Linz

Parteien

*Klagende Partei:*

Vera W i r r,  
Angestellte in  
4020 Linz, Promenade 70  
vertreten durch  
Dr. Paul BEINHART  
Rechtsanwalt in  
4020 Linz, Herrenstr. 115

Vertreter

*Beklagte Partei:*

Gregor G i e r i g,  
Kaufmann in  
4020 Linz, Landstr. 110  
vertreten durch  
Dr. Peter HARTBEIN,  
Rechtsanwalt in  
4020 Linz, Spittelwiese 4  
*Vollmacht erteilt*

Qualifizierte Parteienvertreter  
(Rechtsanwalt, Notar) müssen  
sich bloß auf die erteilte  
Vollmacht berufen, andere  
müssen sie nachweisen.

Streitsache

*wegen:*

Euro 82.000,-- s.A.

zweifach  
1 Halbschrift

**K L A G E B E A N T W O R T U N G**